

Az.: 2 A 862/11
3 K 413/09

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -
- Berufungskläger -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch das Landesamt für Steuern und Finanzen
Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden

- Beklagter -
- Berufungsbeklagter -

wegen

Dienstunfallfürsorge
hier: Berufung

hat der 2. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Obergerverwaltungsgerichts Dr. Grünberg, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Hahn, den Richter am Verwaltungsgericht Joop aufgrund der mündlichen Verhandlung

am 11. März 2014

für Recht erkannt:

Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 12. März 2010 - 3 K 413/09 - geändert.

Der Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides vom 11. Februar 2009 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 15. April 2009 verpflichtet, als Folgen des Dienstunfalls vom 11. April 2002 beim Kläger eine Erwerbsminderung von 30 v. H. anzuerkennen.

Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen.

Die Revision wird zugelassen.

Tatbestand

- 1 Der Kläger begehrt die Anerkennung einer Erwerbsminderung in Höhe von mindestens 30 v. H. als Folge eines Dienstunfalls.

- 2 Der Kläger ist Beamter beim Beklagten. Am... April 2004 erlitt er beim Dienstsport einen Unfall. Dieser wurde mit Bescheid vom.. April 2005 als Dienstunfall anerkannt und ein Unfallausgleich gewährt. Die Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) wurde ab dem 1. Januar 2005 auf 30 v. H. festgesetzt. Unter dem 27. Mai 2005 wurde das Gesundheitsamt der Stadtverwaltung Chemnitz mit der Erstellung eines amtsärztlichen Gutachtens über das Fortbestehen des Unfallschadens beauftragt. Der beigezogene Facharzt für Orthopädie, Chirurherapie, Dr. S..... wurde als externer Gutachter hinzugezogen und gab an, dass eine Änderung der MdE nicht zu verzeichnen sei. Mit Bescheid vom 5. Dezember 2005 wurde der Unterhaltsbeitrag auf 378,82 € ab dem 1. Januar 2006 festgesetzt.

- 3 Mit Bescheid vom 11. November 2008 wurde die unfallbedingte MdE des Klägers ab dem 1. Dezember 2008 auf null v. H. festgesetzt. Aus einer Dienstunfallanzeige vom 18. September 2008 gehe hervor, dass der Kläger zwischenzeitlich in der Lage sei, an einem 45-minütigen Fußballspiel teilzunehmen. Daher sei davon auszugehen, dass sich die dienstunfallbedingten Beschwerden wesentlich gebessert hätten. In einem fachchirurgischen Gutachten vom 23. Dezember 2008 wird ausgeführt, dass es bei der Minderung der Erwerbsfähigkeit von 30 v. H. verbleibe. Auf weitere Anfrage teilte der Gutachter mit Schreiben vom 16. Januar 2009 mit, dass die unfallbedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit bei tragender Peroneausschiene nur noch 15. v. H. betrage. Mit Bescheid vom 11. Februar 2009 wurde daraufhin festgestellt, dass erwerbsmindernde Folgen im Sinne des § 35 Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG) nicht festzustellen seien. Hiergegen legte der Kläger mit Schreiben vom 17. Februar 2009 Widerspruch ein, der mit Widerspruchsbescheid vom 15. April 2009 zurückgewiesen wurde. Durch die vom Kläger genutzte Peroneausschiene sei die MdE nur noch mit 15 v. H. zu bewerten. Diese Schiene gewährleiste bei einem Verlust des Fußhebermuskels - wie beim Kläger - die Stabilisierung und das Vermeiden des Herunterhängens des Fußes. Durch das Anlegen einer solchen Schiene könne der Patient mit durch die Schiene angewinkeltem Fuß laufen und eine große oder teilweise unmögliche Kraftanstrengung zur Hebung des Fußes vermeiden. Trotz der dienstunfallbedingten Verletzungen sei dem Kläger das Ausüben seiner dienstlichen Tätigkeit bei angelegter Schiene und damit ausgeglichener Spitzfußstellung sehr gut möglich.
- 4 Die vom Kläger am 12. Mai 2009 erhobene Klage wies das Verwaltungsgericht Chemnitz mit Urteil vom 12. März 2010 ab. Der Beklagte habe zu Recht festgestellt, dass erwerbsmindernde Folgen i. S. d. § 35 BeamtVG nicht mehr feststellbar seien. Für die Beurteilung der MdE sei maßgebend, wie stark die Befähigung zur Arbeit nicht vorübergehend beeinträchtigt sei. Maßgeblich sei ausschließlich die Frage, wie weit durch die Folgen eines bestimmten Ereignisses, also des Dienstunfalls, die Erwerbsfähigkeit tatsächlich gemindert sei. Der vom Gericht in der mündlichen Verhandlung befragte Sachverständige Dr. M..... habe dargelegt, dass die MdE nur noch 15 v. H. betrage. Der Gutachter sei von denselben Verletzungsfolgen wie der Kläger ausgegangen. Bei der Einschätzung der MdE sei zu berücksichtigen, in welchem Umfang die körperliche Beeinträchtigung durch Hilfsmittel kompensiert werden könne. Wie auch bei einer Amputation oder beim Tragen einer Brille sei bei einer sonstigen

Beeinträchtigung zu berücksichtigen, inwieweit hierfür Hilfsmittel zur Verfügung stünden.

5 Auf Antrag des Klägers hat der Senat mit Beschluss vom 29. November 2011 - 2 A 337/10 - die Berufung auf Grundlage von § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO zugelassen. Die Frage, ob bei der im Rahmen der Anwendung des § 35 BeamtVG vorzunehmenden Ermittlung der MdE ein Hilfsmittel zu berücksichtigen sei, das die Beeinträchtigung des Beamten reduziere, habe grundsätzliche Bedeutung.

6 Mit seiner Berufungsbegründungsschrift trägt der Kläger vor, dass er trotz Besserung von dienstunfallbedingten Beschwerden durch die Peronaeusschiene auf eine weitergehende physiotherapeutische Behandlung angewiesen sei. Die Schiene diene nicht der Verbesserung der Funktionsfähigkeit, sondern der Verhinderung einer Verschlimmerung der Verletzung (Spitzfuß). Auch der von der ersten Instanz vernommene Gutachter habe klargestellt, dass die durch den Dienstunfall bedingte MdE 30 v. H. betrage.

7 Der Kläger beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 12. März 2010 - 3 K 413/09 - zu ändern und den Beklagten zu verpflichten, den Bescheid vom 11. Februar 2009 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 15. April 2009 aufzuheben und als Folge des Dienstunfalls vom 11. April 2002 beim Kläger eine Erwerbsminderung in Höhe von mindestens 30 v. H. anzuerkennen.

8 Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

9 Er verteidigt das verwaltungsgerichtliche Urteil. Maßgeblich für die Beurteilung der MdE und den Anspruch auf einen Unfallausgleich sei nicht ein Gesundheitsschaden als solcher, sondern allein der daraus resultierende Funktionsverlust unter medizinischen, juristischen, sozialen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten. Dabei könne auch die aktive Anpassung und Gewöhnung an die Unfallfolgen in die Bewertung des MdE einbezogen werden. Ob dies durch dauerhaften Erfolg operativer Eingriffe oder den Einsatz künstlicher Körperteile oder Hilfsmittel erfolge, mache bei der Prüfung der

MdE letztlich keinen grundlegenden Unterschied. Die vom Kläger getragene Peronaeuschiene habe nachweislich einen positiven Einfluss auf die Funktionsbeeinträchtigung im allgemeinen Erwerbsleben gehabt. Der Kläger könne jedenfalls zwischenzeitlich unter Nutzung der Schiene wieder stehende Tätigkeiten ausüben, sich zu Fuß fortbewegen oder sogar wieder am Dienstsport teilnehmen. Dies sei auch vom Sachverständigen Dr. M..... bestätigt worden.

- 10 Der Senat hat Beweis erhoben durch ein Sachverständigengutachten des Herrn Prof. Dr. W..... (AS 264 bis 275 mit ergänzender Stellungnahme vom 23. Februar 2014, AS 310 bis 313). Auf dieses Gutachten wird Bezug genommen.
- 11 Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Behördenakte des Beklagten, die Gerichtsakte des Verwaltungsgerichts Chemnitz sowie die Akten des Berufungsverfahrens verwiesen.

Entscheidungsgründe

- 12 Die zulässige Berufung des Klägers ist begründet. Das Verwaltungsgericht hat die Verpflichtungsklage des Klägers zu Unrecht abgewiesen. Denn dieser hat einen Anspruch auf Anerkennung einer Erwerbsminderung in Höhe von 30 v. H. als Folge des Dienstunfalls vom 11. April 2002 auf Grundlage von § 35 Abs. 1 BeamtVG.
- 13 Maßgebliche Rechtsgrundlage für das Klagebegehren ist § 35 Abs. 1 BeamtVG. Nach dieser Vorschrift erhält der Beamte, der infolge eines Dienstunfalls in seiner Erwerbsfähigkeit länger als sechs Monate wesentlich beschränkt ist, solange dieser Zustand andauert, einen Unfallausgleich. Wesentlich bedeutet, dass die MdE mindestens 25 v. H. beträgt. Hat bei Eintritt des Dienstunfalls eine abschätzbare MdE bereits bestanden, so ist nach § 35 Abs. 2 Satz 2 BeamtVG für die Berechnung des Unfallausgleichs von der individuellen Erwerbsfähigkeit des Verletzten, die unmittelbar vor dem Unfall bestand, auszugehen und zu ermitteln, welcher Teil dieser individuellen Erwerbsfähigkeit durch den Unfall gemindert wurde. Beruht die frühere MdE auf einem Dienstunfall, so kann ein einheitlicher Unfallausgleich festgesetzt werden (§ 35 Abs. 2 Satz 3 BeamtVG). Wurden gemessen daran die zunächst anerkannten Leistungen - wie hier - eingestellt, trägt die Behörde die Beweislast für das Nichtvorliegen der Voraussetzun-

gen (vgl. BVerwG, Beschl. v. 30. Januar 2003 - 2 C 12.02 -, juris; Senatsurt. v. 24. Juli 2012 - 2 A 263/10 -, juris Rn 17)).

- 14 Nach Maßgabe dieser Grundsätze steht dem Kläger ein Anspruch auf die begehrte Feststellung zu. Nach allen vorliegenden Gutachten (vgl. nur das Gutachten vom 23. Juli 2013 S. 9f. = AS 272f. und die ergänzende Stellungnahme zu seinem Gutachten von Herrn Prof. Dr. W.... vom 23. Februar 2014, S. 4 = AS. 312) führte der Dienstunfall vom 11. April 2002 zu einer Entfernung der nekrotischen Muskulatur und zu einer Schädigung des N. peroneus communis. Als zusätzliche Folge ist eine erhebliche Muskelminderung am linken Bein, speziell am linken Unterschenkel, ausgedehnte Narbenbildung und eine Minderung der Berührungsempfindlichkeit im Sinne der Schädigung des N. peroneus communis festgestellt worden (vgl. nur ergänzende Stellungnahme des vom Senat beauftragten Gutachters vom 23. Februar 2014, S. 3 AS 311). Der Dienstunfall hat also kausal zu den beim Kläger festgestellten Gesundheitsbeeinträchtigungen geführt. Dies steht auch zwischen den Beteiligten außer Streit.
- 15 Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme steht zur Überzeugung des Senats fest, dass beim Kläger eine unfallbedingte MdE von 30 v. Hundert besteht. Zweifel an der Richtigkeit der Ergebnisse des vom Senat eingeholten Gutachtens bestehen nicht.
- 16 Gemäß § 35 Abs. 2 Satz 1 BeamtVG ist die MdE nach der Minderung der körperlichen Beeinträchtigung im allgemeinen Erwerbsleben zu beurteilen. Als Erwerbsfähigkeit im Sinne dieser Vorschrift ist die Fähigkeit des Beamten zu verstehen, seine Arbeitskraft im allgemeinen Arbeitsleben unter Ausnutzung der bestehenden Arbeitsmöglichkeiten zu verwerten, die sich nach seinen geistigen und körperlichen Fähigkeiten und nach seinen Kenntnissen bieten. Wird ein Beamter durch einen Dienstunfall verletzt, ist die MdE gemäß § 35 Abs. 2 Satz 1 BeamtVG nach seiner körperlichen Beeinträchtigung im allgemeinen Erwerbsleben zu bestimmen; inwieweit er in der Ausübung seines Beamtenberufs behindert wird, ist nicht relevant (Wilhelm in Fürst, GKÖD, Band I Teil 3b O § 35 Rn 16). Der konkrete Grad der MdE ist aufgrund eines ärztlichen Gutachtens festzustellen (vgl. Stegmüller/Schmalhofer/Bauer, BeamtVG Erl. 7.1 zu § 35). Dabei bilden allgemeine Erfahrungssätze, in Tabellen und Empfehlungen enthaltene Richtwerte, also antizipierte Sachverständigengutachten, in der Regel die Basis für die Bewertung der MdE durch den Sachverständigen. Bei allen Richtwerten handelt es

sich um Orientierungshilfen (vgl. Plog/Wiedow, BeamtVG, Rn. 10c und 10d zu § 35). Der Sachverständige kann sich an der Versorgungsmedizinverordnung ebenso wie an Erfahrungswerten der gesetzlichen Unfallversicherung oder an Nr. 35.2.4 der VwV zu § 35 BeamtVG orientieren. Damit wird gewährleistet, dass alle Betroffenen nach einheitlichen Kriterien begutachtet und beurteilt werden (vgl. BSG, Urt. v. 19. Dezember 2000 - B 2 U 49/99 R -, juris Rn. 17). Die konkrete Bewertung muss jedoch stets auf die Besonderheiten der MdE des betroffenen Beamten abstellen, sei es, weil multiple Dienstunfallsschäden vorhanden sind, sei es, weil zwischen dienstunfallunabhängigen und dienstunfallabhängigen körperlichen Beeinträchtigungen zu differenzieren ist. Maßgeblich ist, dass der Sachverständige bei seiner dienstunfallrechtlichen Bewertung als Maßstab die körperliche Beeinträchtigung im allgemeinen Erwerbsleben zugrunde legt (vgl. BayVGH, Beschl. v. 1. Februar 2013 - 3 ZB 11.1166 -, juris Rn 13).

- 17 Bei dieser vom Sachverständigen vorzunehmenden Bewertung ist eine Funktionsverbesserung durch Heil- oder Hilfsmittel nicht zu berücksichtigen. Neben der Feststellung der Beeinträchtigung des Leistungsvermögens des Versicherten ist die Anwendung medizinischer sowie sonstiger Erfahrungssätze über die Auswirkungen bestimmter körperlicher oder seelischer Beeinträchtigungen auf die verbliebenen Arbeitsmöglichkeiten des Betroffenen auf dem gesamten Gebiet des Erwerbslebens erforderlich. Als Ergebnis dieser Wertung ergibt sich die Erkenntnis über den Umfang der dem Versicherten versperrten Arbeitsmöglichkeiten. Hierbei kommt es stets auf die gesamten Umstände des Einzelfalles an. Die Beurteilung, in welchem Umfang die körperlichen und geistigen Fähigkeiten des Verletzten durch die Unfallfolgen beeinträchtigt sind, liegt in erster Linie auf ärztlich-wissenschaftlichem Gebiet. Bei der Beurteilung der MdE sind aber auch die zumeist in jahrzehntelanger Entwicklung von der Rechtsprechung sowie von dem versicherungsrechtlichen und versicherungsmedizinischen Schrifttum herausgearbeiteten allgemeinen Erfahrungssätze zu beachten, die zwar nicht für die Entscheidung im Einzelfall bindend sind, aber die Grundlage für eine gleiche, gerechte Bewertung der MdE in zahlreichen Parallelfällen der täglichen Praxis bilden und einem ständigen Wandel unterliegen. Bei einer Vielzahl von Unfallfolgen haben sich im Laufe der Zeit für die Schätzung der MdE Erfahrungswerte herausgebildet. Sie sind in Form von Rententabellen oder Empfehlungen zusammengefasst und dienen als Anhaltspunkte für die Einschätzung der MdE im Einzelfall (siehe Zusammenstellung bei Izbicki/Neumann/Spohr, Unfallbegutachtung, 9. Aufl, S. 111 ff). Die

in den Tabellen und Empfehlungen enthaltenen Richtwerte bilden die Basis für einen Vorschlag, den der medizinische Sachverständige zur Höhe der MdE unterbreitet, und gewährleisten, dass alle Betroffenen bei der medizinischen Begutachtung nach einheitlichen Kriterien beurteilt werden. Insoweit bilden sie ein geeignetes Hilfsmittel zur Einschätzung der MdE (vgl. zum Vorstehenden: BSG, Urt. v. 19. Dezember 2000 a. a. O., Rn. 17; Majerski-Pahlen, MED SACH 100(2004) S. 98, 100).

- 18 Unter Anwendung dieser Grundsätze hat die im Rahmen des § 35 BeamtVG vorzunehmende Bewertung des MdE ohne Berücksichtigung einer Funktionsverbesserung, welche durch eine prothetische Versorgung zu erreichen ist, zu erfolgen. Zwar spricht für eine Berücksichtigung einer solchen prothetischen Versorgung, dass der Beamte unter Anwendung der Prothese andere und bessere Möglichkeiten besitzt, am allgemeinen Arbeitsleben teilzunehmen. Die Anwendung der Prothese könnte dabei vom Beamten erwartet werden, weil sich dieser grundsätzlich zur Erhaltung oder Wiederherstellung seiner vollen Dienstfähigkeit einer zumutbaren Heilbehandlung zu unterziehen hat (vgl. BVerwG, Urt. v. 9. Mai 1990, NJW 1991, 766). Dass der Kläger aufgrund der Unfallfolgen nicht mehr polizeidienstfähig ist, würde wegen des Maßstabs des allgemeinen Arbeitslebens nicht zu einer anderen Bewertung führen können (s. o.).
- 19 Für den Senat kommt es aber unter Anwendung der oben dargestellten Maßstäbe entscheidend auf den objektiven funktionalen Körperschaden des Beamten und auf die Gewährleistung einer einheitlichen Begutachtungspraxis an. Denn trotz Anwendung einer Prothese besteht eine Beeinträchtigung des Leistungsvermögens des Beamten auf dem gesamten Gebiet des Erwerbslebens fort. Auf diese Grundlage stützen sich die jahrelang angewandten Erfahrungssätze (Schönberger, Arbeitsunfall und Berufskrankheit, 8. Aufl. S. 690; siehe auch das im Verfahren eingeholte Gutachten von Prof. Dr. W...., S. 10f. = AS 273f.). Eine Prothese kann eine Beeinträchtigung nicht voll kompensieren. Die tatsächliche Anwendung/Anwendbarkeit der Prothese kann bei einer objektiven Betrachtung unberücksichtigt bleiben (Schönberger a. a. O. S. 691). Vor diesem Hintergrund kann der Gutachter eine Durchschnittsbewertung vornehmen, die unabhängig von dem Problem der Objektivierung subjektiver Beschwerden erfolgen kann. Nur bei einer solchen Vorgehensweise ist schließlich gewährleistet, dass eine einheitliche gerechte Festsetzung der MdE erfolgt. Dies gilt umso mehr, als jedenfalls nach der derzeitigen Begutachtungspraxis Prothesen nicht berücksichtigt werden (vgl.

das im Verfahren eingeholte Gutachten von Prof. Dr. W..., S. 10f. = AS 273f.; Schönberger a. a. O.).

- 20 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.
- 21 Die Revision ist auf Grundlage von § 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO zuzulassen, weil die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat. Die Frage, ob bei der Festsetzung einer MdE Prothesen berücksichtigt werden müssen, ist keine medizinische Bewertung des Einzelfalls, sondern eine Frage der rechtlichen Bewertung der medizinischen Befunde.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen das Urteil steht den Beteiligten die Revision an das Bundesverwaltungsgericht zu.

Die Revision ist beim Sächsischen Obergericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über den elektronischen Rechtsverkehr in Sachsen (SächsER-VerkVO) vom 6. Juli 2010 (SächsGVBl. S. 190) in der jeweils geltenden Fassung einzulegen. Die Revisionsfrist ist auch gewahrt, wenn die Revision innerhalb der Frist bei dem Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig, schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung der Bundesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr beim Bundesverwaltungsgericht und beim Bundesfinanzhof (ERVVOBVerwG/BFH) vom 26. November 2004 (BGBl. I S. 3091) eingelegt wird. Die Revision muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Revision ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der ERVVOB-VerwG/BFH einzureichen.

Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten, die verletzte Rechtsnorm und, soweit Verfahrensmängel gerügt werden, die Tatsachen angeben, die den Mangel ergeben.

Für das Revisionsverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Revision und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis oder die Entstehung eines solchen Verhältnisses betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind auch Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder vertretungsbefugt. Vertretungsbefugt sind auch juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer dieser Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Diese Bevollmächtigten müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:
Grünberg

Hahn

Joop

Beschluss

Der Streitwert wird auch für das Berufungsverfahren auf 5.000 festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Streitwertfestsetzung folgt aus § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1, § 52 Abs. 2 GKG. Der Kläger begehrt keinen konkreten Unfallausgleich, son-

dem allein die Feststellung seiner MdE, weshalb auf den Auffangstreitwert abzustellen ist (Senatsbeschl. v. 21. November 2013 - 2 A 291/11 -).

- 2 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Grünberg

Hahn

Joop

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Obergerverwaltungsgericht*